

§ 12 Auflösung des Vereins:

Zur Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Versammlung notwendig, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen. Die Auflösung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, dann ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit beschließen kann. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für soziale Zwecke in Ludwigshafen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ludwigshafen; den 07.02.2014

Guggensound
aus Lu